

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL): Änderung in Abschnitt B gemäß gesetzlicher Neuregelung zum Anspruch auf Versorgung mit Verhütungsmitteln

Vom 20. Juni 2019

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf .....	2

## 1. Rechtsgrundlage

Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit den §§ 24a und b SGB V beschlossene Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) dient der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen ärztlichen Betreuung der Versicherten im Rahmen der Empfängnisregelung/Empfängnisverhütung, der Sterilisation und des Schwangerschaftsabbruchs.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch hat der Gesetzgeber unter anderem den Paragraphen 24a SGB V geändert. Dieser sah den Anspruch auf verschreibungspflichtige empfängnisverhütende Mittel bislang nur für gesetzlich krankenversicherte Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres vor. Danach mussten sie entsprechende Verhütungsmittel selbst bezahlen. Durch die Anhebung der Altersgrenze auf das 22. Lebensjahr will der Gesetzgeber junge Frauen, die gegebenenfalls die Kosten für empfängnisverhütende Mittel nicht aufbringen können, stärker unterstützen.

Die Änderung im Abschnitt B Nummer 13 der ESA-RL dient der Anpassung an die gesetzliche Neuregelung zum Anspruch auf Versorgung mit Verhütungsmitteln bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres.

## 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen für die Ärztinnen und Ärzte keine Informationspflichten im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

Somit entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

## 4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
29. März 2019		Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch
23. Mai 2019	UA MB	Beratung zur Beschlussempfehlung zur Anpassung der ESA-RL
20. Juni 2019	Plenum	Beschlussfassung
2. Juli 2019		Prüfung des Beschlusses durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V
19. Juli 2019		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger
20. Juli 2019		Inkrafttreten des Beschlusses

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken